

Satzung über die Erhebung von Waaggebühren

**vom 30.06.1993 in Kraft seit 01.08.1993
geändert am 19.7.2001 (Euro-Anpassungs-Satzung) in Kraft seit 01.01.2002**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl.S. 578) mit Änderungen und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl.S.57) mit Änderungen hat der Gemeinderat am 30.06.1993 folgende

Satzung über die Erhebung von Waaggebühren (Waaggebührensatzung)

beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Stadt betreibt folgende Waagen als öffentliche Einrichtungen:

1. in der Ortschaft Beinstein
Bodenwaage Tragkraft bis 10.000 kg
2. in der Ortschaft Hegnach
Bodenwaage Tragkraft bis 20.000 kg
3. in der Ortschaft Hohenacker
Bodenwaage Tragkraft bis 20.000 kg

Für die Benutzung der Waagen erhebt die Stadt Gebühren Waaggebühren nach folgenden Bestimmungen:

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Waaggebühren ist der Benutzer der jeweiligen Waage verpflichtet.

§ 3 Höhe der Waaggebühr

1. Die Gebühren betragen für das Wiegen von Gegenständen mit einem Bruttogewicht pro Wiegevorgang

bis	2.000 kg	2,60 EUR
bis	5.000 kg	3,60 EUR
bis	10.000 kg	4,60 EUR
über	10.000 kg	5,10 EUR

In den Gebührensätzen ist das Ausstellen eines Waagscheins enthalten.

2. Für die Benutzung der Waagen außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 % auf die festgestellte Waaggebühr erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Waage. Die Gebühr ist nach Abschluss des Wiegevorgangs zur Zahlung fällig und an den Waagmeister oder dessen Stellvertreter zu entrichten. Der Waagschein wird nach Zahlung der Gebühr ausgehändigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1993 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen über die Erhebung von Waaggebühren der früheren Gemeinden Beinstein, Hegnach und Hohenacker außer Kraft.